

Beschluss Nr. 894/2019
Schwyz, 10. Dezember 2019 / ju

Motion M 13/19: Für eine notwendige Anpassung der Ersatzabgabe im ärztlichen Notfalldienst
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 26. Juni 2019 haben die Kantonsräte Antoine Chaix, Simon Stäuble, Markus Ming, Robert Gisler und Roman Bürgi folgende Motion eingereicht:

«Gemäss § 31 des Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 (SRSZ 571.110, GesG) sind Ärztinnen und Ärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung verpflichtet, sich am Notfalldienst zu beteiligen. Wer aus einem wichtigen Grund vom Notfalldienst dispensiert wird, muss eine Ersatzabgabe bezahlen. Mit der Änderung vom 25. Juni 2015 hat der Kantonsrat das Gesundheitsgesetz revidiert und die Ersatzabgabe auf Fr. 8000.-- erhöht. Dementsprechend wurde auch das Reglement über den ärztlichen Notfalldienst für den Kanton Schwyz angepasst.

Seit dem Inkrafttreten werden nun die Konsequenzen der Erhöhung der Ersatzabgabe klar. Vor der Revision beantragten Fachärzte, die keinem fachärztlichen Notfalldienst angegliedert sind, aufgrund ihrer fehlenden Erfahrung in der Grundversorgung eine Dispensation, die in der Regel erteilt wurde. Nach der Revision nun bevorzugen diese, Dienst zu machen, um die hohe Abgabe nicht leisten zu müssen. Da den Spezialärzten ohne allgemein medizinische Ausbildung die Erfahrung in der Grundversorgung fehlt, führt dies zu vermehrten Spitaleinweisungen während ihren Diensten. Dies hat bekanntermassen wesentlich höhere Kosten zur Folge und ist gesundheitspolitisch nicht sinnvoll.

Durch eine Reduktion der Ersatzabgabe auf eine angemessene Höhe kann dieser ungünstige Effekt ganz einfach korrigiert werden. Da die Entwicklung im Gesundheitswesen schwierig vorauszusehen ist, würde ein flexibleres Modell verhindern, dass bei jeder Anpassung der Ersatzabgabe eine Teilrevision des Gesetzes notwendig wird.

Grundsätzlich wird diese Änderung von der Ärzteschaft des Kantons Schwyz befürwortet. So wurde anlässlich der Generalversammlung der Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz in einer Konsultativabstimmung eine entsprechende Anpassung grossmehrheitlich befürwortet. Die Notfalldienstpflicht stellt eine aufwändige über die Jahre sogar aufreibende Arbeit dar. Die spezielle Anforderung dazu wird über die Tarmed-Notfalltarife vergütet. Die Ersatzabgabe ist nur dazu vorgesehen, die Kosten der Organisation und der Durchführung des Notfalldienstes zu decken. Die aktuelle Regelung mit einer Ersatzabgabe von Fr. 8000.-- überschiesst dieses Ziel deutlich. Mit einer Höhe der Abgabe von Fr. 3000.-- wären die Kassen der Notfalldienstkreise aktuell immer noch genug gefüllt, um diesen gesetzlichen Auftrag zu gewährleisten (Die Regelung in anderen Kantonen ist äusserst heterogen, die Mehrheit liegt im nun avisierten Bereich. Der Kanton Zürich als grösste und wegen der unmittelbaren Nachbarschaft wichtige Ärztesgesellschaft hat den Tarif dieses Jahr nach unten auf maximal Fr. 1000.-- angepasst).

Um die nötige Flexibilität zu erhalten, wäre es angebracht die Ersatzabgabe als Bandbreite festzulegen. Der Regierungsrat muss die Möglichkeit haben, nach Bedarf die Ersatzabgabe innerhalb dieser Bandbreite anzupassen. Der Antrag über die Höhe der Abgabe sollte über die kantonale Ärztesgesellschaft erfolgen, welche die aktuellen Bedürfnisse am besten kennt. Im Sinne der Vereinfachung schlagen wir vor, die administrativ etwas aufwändige Anpassung, bzw. Reduktion der Ersatzabgabe bei tieferem Einkommen zu streichen, da die vorgeschlagene Summe für alle Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung (die ja nicht „auf Vorrat“ beantragt werden sollte) verkraftbar erscheint.

Der Regierungsrat wird beauftragt, § 31a Abs. 2 und 3 GesG folgendermassen zu ersetzen:

² Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt zwischen minimal Fr. 3000.-- und maximal Fr. 8000.-- pro Jahr.

³ Der Regierungsrat legt auf Antrag der kantonalen Ärztesgesellschaft die Ersatzabgabe so fest, dass damit die Kosten der Organisation zur Durchführung des Notfalldienstes gedeckt werden können.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Gemäss § 31 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 16. Oktober 2002 (GesG, SRSZ 571.110) sind Ärzte mit einer Berufsausübungsbewilligung verpflichtet, sich am Notfalldienst zu beteiligen. Wer aus einem wichtigen Grund vom Notfalldienst dispensiert wird, muss eine Ersatzabgabe bezahlen (§ 31a Abs. 1 GesG). Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt Fr. 8000.--. Sie wird auf Gesuch hin im Verhältnis zum AHV-pflichtigen Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit am Patienten reduziert, wenn dieses weniger als Fr. 80 000.-- pro Jahr beträgt. Die Einzelheiten regelt das Notfalldienstreglement (§ 31a Abs. 2 GesG).

Die Ärzte haben gestützt auf § 31 Abs. 2 GesG ein Reglement über den ärztlichen Notfalldienst für den Kanton Schwyz erlassen, welches vom zuständigen Amt genehmigt wurde. In Art. 3 des aktuellen Reglements vom 1. Januar 2017 ist geregelt, dass Fachärzte, bei entsprechender Qualifikation, ihren Notfalldienst in der Notfallgrundversorgung zu leisten haben. Bei fehlender Qualifikation entscheidet die Notfalldienstkommission über die Dispensation.

Mit der entsprechenden Anwendung des Reglements über den ärztlichen Notfalldienst für den Kanton Schwyz kann sichergestellt werden, dass nur Fachärzte mit hinreichender Qualifikation ihren Notfalldienst in der Notfallgrundversorgung leisten. Es liegen aktuell keine Belege vor, wo-

nach vermehrt Fachärzte, welche die notwendigen Grundkenntnisse der Notfallmedizin nicht beherrschen, Notfalldienst leisten und dadurch höhere Kosten verursachen.

Mit der Motion ist eine Stärkung der Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz (AGSZ) vorgesehen, indem der Regierungsrat nur noch auf Antrag der AGSZ die Höhe der Ersatzabgabe festlegen kann. Regierungsrat und AGSZ verfolgen unterschiedliche Interessen. Es gilt daher, die verschiedenen Interessen zur Gewährleistung der Notfallgrundversorgung aufeinander abzustimmen.

Aktuell gilt gemäss § 31a Abs. 3 GesG, dass die Ersatzabgabe zweckgebunden für die Deckung der Kosten der Organisation und Durchführung des Notfalldienstes zu verwenden ist. Gemäss Motion würde der Regierungsrat auf Antrag der kantonalen Ärztesgesellschaft die Ersatzabgabe so festlegen, dass damit die Kosten der Organisation zur Durchführung des Notfalldienstes gedeckt werden können. Bei der neu vorgesehenen Bestimmung wären die Mittel nicht mehr zweckgebunden. Durch die offene Formulierung der vorgesehenen Bestimmung könnten die Gelder aus der Ersatzabgabe auch für andere Kosten verwendet werden.

2.2 Höhe der Ersatzabgabe und Bandbreite

Die Bandbreite der Ersatzabgaben reicht in der Schweiz von Fr. 1000.-- (Zürich) bis maximal Fr. 15 000.-- (Bern, Solothurn). Die meisten Kantone verlangen eine Ersatzabgabe von Fr. 5000.-- (Luzern, St. Gallen, Thurgau). Der Kanton Schwyz liegt in der Festlegung der Höhe der Ersatzabgabe mit Fr. 8000.-- im Durchschnitt.

2.3 Deckung der Kosten

Die Ersatzabgabe ist gemäss § 31a Abs. 3 GesG zweckgebunden für die Deckung der Kosten der Organisation und Durchführung des Notfalldienstes zu verwenden.

Der Jahresbericht 2018 der Kasse der Notfalldienstkommission des Kanton Schwyz wies einen Saldo von rund Fr. 11 900.-- aus. Er war von rund Fr. 26 400.-- per Ende Jahr 2017 um rund Fr. 14 500.-- gesunken. Die Einnahmen aus der Ersatzabgabe beliefen sich auf Fr. 74 400.--. Die Ausgaben betragen hingegen rund Fr. 88 900.--.

Die geforderte Anpassung der Ersatzabgabe auf Fr. 3000.-- anstelle der bisherigen Fr. 8000.-- ergäbe – angewandt auf das Jahr 2018 – errechnete Einnahmen von circa Fr. 27 900.--. Dies würde unter Berücksichtigung des Saldos der Kasse am Jahresende 2018 zu einer Unterdeckung von rund Fr. 34 600.-- führen.

Der Kreis der Abgabepflichtigen ändert sich jährlich. Dadurch bestehen Schwankungen in den Einnahmen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Ausgaben in der Organisation steigen werden (vgl. Ziff. 2.4). Die Deckung der Kosten der Organisation des Notfalldienstes wäre mit einer geringeren Ersatzabgabe nicht mehr sichergestellt und dadurch die Leistung des Notfalldienstes nicht mehr gewährleistet.

2.4 Haltung der Ärztesgesellschaft des Kantons Schwyz

Die AGSZ befürwortet grundsätzlich eine Änderung der Höhe der Ersatzabgabe. So wurde anlässlich der Generalversammlung der AGSZ am 7. November 2018 in einer Konsultativabstimmung eine entsprechende Anpassung grossmehrheitlich befürwortet.

Am letzten Jahrestreffen zwischen der AGSZ und dem Departement des Innern vom 11. September 2019 wurde beschlossen, eine gemeinsame „Arbeitsgruppe Notfalldienstlösungen“ einzusetzen, welche aus Vertretern des Vorstandes der AZSG, der Notfalldienstkommission, der Notfalldienstkreise und des Amtes für Gesundheit und Soziales (AGS) gebildet wird. Die Arbeitsgruppe hat namentlich zur Aufgabe, eine Optimierung und allenfalls eine Reorganisation des bestehen-

den Notfalldienstes zu prüfen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe können in neue Lösungen einfließen. Andere Kantone haben aufgrund des Gesellschaftswandels bereits eine Reorganisation ihres Notfalldienstes ins Auge gefasst und umgesetzt. Teilweise waren diese Reorganisationen mit höheren Kosten verbunden.

2.5 Haltung des Regierungsrates

Die Organisation des Notfalldienstes wird durch die Ersatzabgaben finanziert. In gewissen Jahren leisten mehr Bewilligungsinhaber eine Ersatzabgabe als in anderen Jahren. Dies führt dazu, dass die vorhandenen Mittel für die Organisation des Notfalldienstes von Jahr zu Jahr schwanken. Die Bildung von Reserven ist daher angezeigt, um bei weniger Einnahmen (weniger Ersatzabgabepflichtige) die laufenden Kosten für die Organisation des Notfalldienstes decken zu können. Im Jahr 2018 sanken die Reserven von rund Fr. 26 400.-- auf noch circa Fr. 11 900.--, mithin um rund Fr. 14 500.--. Bei einer Senkung der Ersatzabgabe wäre die Bildung von Reserven und somit die Deckung von Mindereinnahmen nicht mehr möglich, womit die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages – die Leistung eines Notfalldienstes – nicht mehr gewährleistet wäre. Der Regierungsrat lehnt die Motion bereits aus diesem Grund ab.

An der Generalversammlung der AGSZ am 7. November 2019 wurde dem Antrag des Vorstandes zur Bildung einer Arbeitsgruppe (vgl. Ziff. 2.4) ohne Gegenstimmen zugestimmt. Dies signalisiert von Seiten der AGSZ und den zuständigen Behörden, mittelfristig eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Die vorliegende Motion ist als nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 13/19 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales; Kantonsarzt.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber